Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Mai

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 7. Mai 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen: die Steuererhebung für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. Mai 1894.)

Die Steuererhebung für die Jahre 1894 und 1895 betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 7 und 8 des Gesetzes vom 29. April d. J., die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1894 und 1895 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 181), und auf das Gesetz vom 29. April d. J., die Erhebung der Einkommensteuer für die Jahre 1894 und 1895 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 225), wird verordnet:

§. 1.

Für die Jahre 1894 und 1895 sind an direkten Steuern von je 100 Mark Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag zu entrichten:

1. an Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer . . . . . — ℳ. 15 ₰
2. an Kapitalrentensteuer . . . . . — „ 10 „
3. an Einkommensteuer
   a. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 Mark nicht übersteigt . . . . . 2 „ — „
   b. von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag 250 ℳ. und mehr beträgt . . . . . 2 „ 50 „
4. an Beförsterungssteuer . . . . . — „ 10 „

§. 2.

Die indirekten Steuern sind für die Jahre 1894 und 1895 nach den Sätzen zu erheben,

die in den §§. 2—5 der diesseitigen Verordnung vom 18. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 289) verkündet sind.

§. 3.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 29. November 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 151) und vom 28. Februar 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41) nicht schon erfolgt ist, hat er auf die geordneten Verfalltermine zu geschehen.

§. 4.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 4. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Bürck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. Mai 1894.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Jurisdictionsverhältnisse mit dem Königreich Sachsen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Weberei und Wirkerei betreffend; den Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Mai 1894.)

Die Jurisdictionsverhältnisse mit dem Königreich Sachsen betreffend.

Zwischen der Großherzoglich Badischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist zu theilweiser Aenderung der im Jahre 1855 abgeschlossenen und zufolge gegenseitiger Verständigung vom Jahre 1870 in den Artikeln 29 bis 34 und 46 noch jetzt in Kraft stehenden Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege (Regierungsblatt von 1855 Seite 205) vereinbart worden, daß an Stelle des Artikel 31 der Uebereinkunft die folgende Bestimmung tritt:

> Artikel 31. Die Bestellung der Vormundschaft (Personalvormundschaft) für Minderjährige und ihnen gleichzuachtende Personen gehört vor die Gerichte des Staates, in dem die zu bevormundende Person ihren Wohnsitz hat, und falls ein Wohnsitz in beiden Staaten begründet ist, oder in Ermanglung eines Wohnsitzes vor die Gerichte des Staates, in dem sie sich aufhält.

Diese Vereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 2. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brauer.

Vdt. Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1894.)

Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Weberei und Wirkerei betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie, mit folgendem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Beim Vollzug der Bekanntmachung vom 1. März 1894 ist als untere Verwaltungsbehörde (Ziffer 6 Absatz 2, Ziffer 7 Absatz 1 und 2, Ziffern 9 und 10) das Bezirksamt, als höhere Verwaltungsbehörde (Ziffer 9 Absatz 2) das Landesversicherungsamt zuständig.
2. Die Vorschriften der §§. 12 ff. der Verordnung vom 27. Oktober 1890, den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 651), über die Einziehung der Beiträge finden auch Anwendung auf die Beiträge, welche von den Hausgewerbetreibenden der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers bezeichneten Zweige der Textilindustrie — Weberei, Wirkerei u. s. w. — beziehungsweise von den Fabrikanten u. s. f. zu entrichten sind (Ziffern 3 und 9 der Bekanntmachung vom 1. März 1894).

Die Pflicht zur An- und Abmeldung (§. 15 der Verordnung vom 27. Oktober 1890) liegt dem Hausgewerbetreibenden und, soweit der Fabrikant u. s. f. gemäß Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 1. März 1894 die Beiträge für den Hausgewerbetreibenden und seine Hülfspersonen entrichtet, dem Fabrikanten u. s. f. ob.

Die Entwerthung der Beitragsmarken (§. 5 der Bekanntmachung vom 1. März 1894) hat nach Maßgabe der Bestimmungen unserer Verordnung vom 5. Dezember 1890 in der Fassung der Verordnung vom 9. Januar 1892, die Entwerthung der Beitragsmarken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblätter 1890 Seite 762 und 1892 Seite 25), zu erfolgen.

Karlsruhe, den 23. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. E. Muser.

(Nr. 2157.) Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie. Vom 1. März 1894.

Auf Grund der §§. 2, 109, 110 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) hat der Bundesrath nach-

stehende Vorschriften über die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie beschlossen:

1.

Die Versicherungspflicht nach §. 1 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt Seite 97) wird auf solche selbständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- oder Hülfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstrickerei.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a. auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w. —, sowie

b. auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Konfektion u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

a. auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;

b. auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, oder zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;

c. auf Personen, welche in einem anderen, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

2.

Die Versicherung erfolgt bei derjenigen Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sich der Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden befindet. Die Lohnklasse, in welcher die Versicherung erfolgt, bestimmt sich nach den Vorschriften des §. 22 des Gesetzes. Dies gilt auch für diejenige Zeit, während welcher der Hausgewerbetreibende für eigene Rechnung arbeitet.

3.

Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre eigene Versicherung selbst dadurch zu entrichten, daß sie die den schuldigen Beiträgen entsprechenden Marken in ihre Quittungskarten einkleben.

Für jede volle oder angefangene Kalenderwoche, in welcher der Hausgewerbetreibende für eigene oder fremde Rechnung beschäftigt war, sind die Beiträge spätestens an demjenigen Tage zu entrichten, an welchem die nächste Abrechnung mit dem Fabrikanten oder, wenn die Beschäftigung für mehrere Fabrikanten stattfindet, mit einem derselben erfolgt.

Die Hausgewerbetreibenden, welche es unterlassen, die Beiträge für ihre Versicherung gemäß vorstehender Vorschrift zu entrichten, unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Gesetzes.

Die versicherungspflichtigen Hausgewerbetreibenden haben auch für diejenige Zeit, während welcher sie das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben, für ihre eigene Versicherung Zusatzmarken nicht beizubringen.

Bezüglich der Beiträge der Hausgewerbetreibenden für ihr Hülfspersonal (Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge) hat es bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

4.

Die von den Hausgewerbetreibenden für sich und ihr Hülfspersonal verwendeten Marken sind sofort nach erfolgter Einklebung dadurch zu entwerthen, daß auf denselben handschriftlich oder mittelst eines Stempels der Entwerthungstag in Zahlen angegeben wird (vergl. Ziffer II. Nr. 3a. der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzblatt S. 401).

5.

Auf dem im §. 112 des Gesetzes vorgesehenen Wege kann angeordnet werden, daß die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden von diesen zum Einzug gebracht werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Ziffer 3 Absatz 1 bis 3 und der Ziffer 4 keine Anwendung, und sind die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung nach Maßgabe der von der Landescentralbehörde getroffenen Anordnungen zu entwerthen.

6.

Die Fabrikanten u. s. w. sind verpflichtet, den für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§. 22 des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hülfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnklasse (§. 22 des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnklasse ausdrücklich zugestimmt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

7.

Bei Streitigkeiten über die bei der Erstattung (Ziffer 6) in Ansatz zu bringende Arbeitsdauer entscheidet auf Antrag eines Theiles die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde endgültig.

Dieselbe ist befugt, einen Sachverständigen zu ernennen, welcher auf Antrag eines Theiles, auch ohne daß ein Streitfall vorliegt, den Zeitbedarf abzuschätzen hat. Die Fabrikanten u. s. w. haben bei der Abrechnung denjenigen Betrag zu erstatten, welcher auf die abgeschätzte Arbeitszeit entfällt. Wird demnächst im Streitfall eine andere durchschnittliche Arbeitsdauer festgestellt, so ist die Differenz nachträglich auszugleichen.

Die Versicherungsanstalt ist befugt, für die Berechnung des vom Fabrikanten u. s. w. zu erstattenden Betrages weitere Bestimmungen zu erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung des Reichs-(Landes-)Versicherungsamts.

8.

Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten u. s. w. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten u. s. w. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesammtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten u. s. w. zu vertheilen ist.

9.

Die Fabrikanten u. s. w. sind berechtigt, die Verpflichtungen des Arbeitgebers für ihre Hausgewerbetreibenden und die von denselben beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen ganz oder zum Theil selbst zu übernehmen. Von der erfolgten Uebernahme hat der Fabrikant der unteren Verwaltungsbehörde Kenntniß zu geben, welche dem zuständigen Organe der Versicherungsanstalt und in den Fällen des §. 112 des Gesetzes den mit der Einziehung der Beiträge und der Entgegennahme der Meldungen betrauten Stellen Nachricht giebt.

Soweit es sich um die Entrichtung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden selbst handelt, können den Fabrikanten u. s. w. die Verpflichtungen der Arbeitgeber von der für ihren Betriebssitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde auferlegt werden. Gegen eine Anordnung dieser Art findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt; dieselbe entscheidet endgültig.

In den Fällen der Absätze 1 und 2 finden die Vorschriften der Ziffern 6 und 7 keine Anwendung. Vielmehr sind alsdann die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes hinsichtlich der Beitragsentrichtung durch die Arbeitgeber entsprechend auf die Fabrikanten u. s. w. anzuwenden, und es ist die Hälfte der entrichteten Beiträge von den Versicherten zu erstatten.

10.

Die Hausgewerbetreibenden sind in den Fällen der Ziffern 8 und 9 verpflichtet, über

die Dauer ihrer Beschäftigung für eigene Rechnung und über die von ihnen im Gewerbebetriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Hülfspersonen Verzeichnisse zu führen, aus welchen sich insbesondere die Dauer der Beschäftigung der letzteren ergiebt. Sie haben diese Verzeichnisse den sie beschäftigenden Fabrikanten u. s. w. auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Die für den Betriebssitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Vorschriften über die Führung dieser Verzeichnisse zu erlassen und die ordnungsmäßige Führung sowie die Vorlegung der Verzeichnisse durch Geldstrafen bis zu fünfzig Mark zu erzwingen.

11.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, beziehungsweise den halben Beitrag für ihre Hülfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§. 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten u. s. w. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

12.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß vorstehender Bestimmungen zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausgewerbetreibenden darüber, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, entstehen, werden nach §. 122, Streitigkeiten über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge, unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7, nach §. 124 des Gesetzes entschieden.

13.

Soweit im Vorstehenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge für die Hausgewerbetreibenden nach den für die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung erlassenen allgemeinen Vorschriften.

14.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 2. Juli 1894 in Kraft.

Für Versicherte, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen der Invaliditäts- und Altersversicherung unterstehen, tritt, wo nach §§. 156, 157, 159 und 160 der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes entscheidend ist, an dessen Stelle der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen.

Berlin, den 1. März 1894.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung.

(Vom 23. April 1894.)

Den Einzug der Invaliden-Versicherungsbeiträge betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesversicherungsamts vom 13. April 1894, den Einzug der Invaliden-Versicherungsbeiträge betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 23. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Riegger.

Bekanntmachung.

Den Einzug der Invaliden-Versicherungsbeiträge betreffend.

Auf Grund des §. 19 der Verordnung vom 27. Oktober 1890, betreffend den Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung, wird hiermit bestimmt:

Der erste Satz des §. 12 Absatz 1 der diesseitigen Anweisung vom 1. Dezember 1890 über das Verfahren bei dem Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 712) wird in nachstehender Weise abgeändert:

„Die den Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Kassenorgane und der örtlichen Einzugsstellen nach §. 21 der Vollzugs-Verordnung vom 27. Oktober 1890 zustehende Aufsichtsbefugniß ist derart auszuüben, daß von Zeit zu Zeit, in der Regel mindestens alle 3 bis 4 Jahre, ein Theil der Quittungskarten durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben eingesehen wird."

Karlsruhe, den 13. April 1894.

Großherzogliches Landesversicherungsamt.
Schenkel.

Vdt. E. Muser.

Bekanntmachung.

(Vom 29. April 1894.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 27. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 147) tritt außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 29. April 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Schenkel.

Vdt. von Grimm.

Anlage.

A. Oesterreich.

Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz, Laun, Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Liptau, Thuroez, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars und Preßburg.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 23. Mai 1894.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Verordnung.

(Vom 17. Mai 1894.)

Brückenordnungen für die Rheinschiffbrücken zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen betreffend.

Im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen wird hinsichtlich des Durchlasses der Schiffe und Flöße durch die Schiffbrücken bei

Freistett-Gambsheim,
Greffern-Drusenheim,
Plittersdorf-Selz

unter Aufhebung der §§. 8—19 der Verordnung vom 26. Mai 1883, III. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV. Seite 155 ff.) auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1894 verordnet, was folgt:

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücken.

§. 8.

Die Durchfahrt von Schiffen und von Flößen durch die Schiffbrücken ist nur bei Tage, d. i. von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, erlaubt.

Die beabsichtigte Durchfahrt muß rechtzeitig angemeldet werden, wobei die nachstehenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 9.

Zur Anmeldung der Durchfahrt können sich die Führer von Schiffen und von Flößen der elektromagnetischen Telegraphen- und Läutewerke-Einrichtung bedienen, durch welche die Stationen

Nr. I. Brückenhaus in Kehl (für Telegraph und Läutewerke),
Nr. II. Schleuse Nr. 88 an der Mündung des Ill-Rhein-Kanales (Fernsprechverbindung mit der Station Nr. I.),
Nr. III. Kinzigmündung, Rheinwartshaus (nur für Läutewerke),
Nr. IV. Brückenhaus bei Freistett, (Telegraph
Nr. V. „ „ Greffern, und
Nr. VI. „ „ Plittersdorf Läutewerke)
miteinander verbunden sind.

Die beabsichtigte Durchfahrt von Schiffen wird mittels des Telegraphen, die der Flöße mittels der Läutewerke den Brückenmeistern angekündigt. Zur Anmeldung haben die Schiffsführer das Formular Anlage A., die Floßführer das Formular B. zu benützen.

Zu Berg fahrende Dampfschiffe können sich zur Anmeldung für den Durchlaß durch die Schiffbrücke bei Plittersdorf-Selz der Fernsprecheinrichtung bedienen, welche das Dammmeisterhaus bei Lauterburg mit dem Stromwartshaus bei Selz verbindet.

§. 10.

Die Anmeldung von Schiffen mittels des Telegraphen und von Flößen mittels der Läutewerke kann für die Durchfahrt von einer Schiffbrücke oder gleichzeitig von zwei oder von allen drei Schiffbrücken geschehen. Flöße, die aus der Kinzig in den Rhein auslaufen, dürfen nur bei der Station Nr. III. angemeldet werden.

§. 11.

1. Die Anmeldung bei der Telegraphen- oder Läutewerkstation hat zu geschehen:

I. von den Schiffsführern:

a. wenn die Durchfahrt während der gewöhnlichen Arbeitszeit der Schiffbrückenmannschaft, d. i. vom 1. Mai bis 15. Oktober von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, in den übrigen Zeiten des Jahres von Tagesanbruch bis Abends 6 Uhr stattfinden soll, mindestens dreiviertel Stunden vor Ankunft des Schiffes an der Brücke,

b. wenn die Durchfahrt zwischen 6 Uhr Abends und Sonnenuntergang oder am folgenden Tage zwischen Sonnenaufgang und 6 Uhr Morgens beabsichtigt ist, spätestens 5 Uhr Nachmittags;

II. von den Floßführern, wenn das Floß zur Abfahrt, bezw. zur Ausfahrt aus der Kinzigmündung bereit liegt.

2. Das angemeldete Schiff oder Floß darf die Fahrt nicht antreten, bevor die durch Telegramm oder Läutewerk beförderte Anmeldung von der nächsten Station bestätigt und dem Schiffs- oder Floßführer hierüber eine Bescheinigung eingehändigt worden ist. Die letztere ist während der Fahrt den Brückenmeistern oder Rheinbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf die Anmeldung in Lauterburg-Dammwartshaus findet diese Vorschrift keine Anwendung.

3. Auch Floßführer, welche außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit der Schiffbrückenmannschaft die Brücken durchfahren wollen, können ihre Ankunft, wie oben, Ziffer 1, I. lit. b. für die Schiffsführer vorgeschrieben, telegraphisch ansagen lassen. Die Anmeldung mittels des Läutewerks unmittelbar vor der Abfahrt muß dann aber gleichwohl geschehen.

§. 12.

Wird ein telegraphisch angemeldetes Schiff bei der Abfahrt oder auf der Strecke, für welche die Anmeldung erfolgt ist, aus irgend welchem Grunde aufgehalten, so daß die Ankunft an der nächsten Schiffbrücke sich gegenüber der angemeldeten Zeit um mehr als 1 Stunde verzögert, so ist der Schiffsführer gehalten, von der Verzögerung oder Unterbrechung der Fahrt dem Brückenmeister der nächsten Schiffbrücke möglichst rasch Kenntniß zu geben. Für die Weiterfahrt muß in diesem Falle die Anmeldung zum Durchlaß erneuert werden. Ebenso hat der Floßführer zu verfahren, wenn die Abfahrt des Floßes nicht sogleich nach der Bestätigung des Läutewerksignales (§. 11 Ziffer 2) erfolgt ist oder wenn die Fahrt des Floßes sich so verzögert, daß sie

zwischen dem Kehler Hafen oder der Mündung des Ill-Rhein-Kanales mehr als 4 Stunden,
zwischen der Kinzigmündung und der Station Nr. IV. mehr als 3 Stunden,
zwischen den Stationen Nr. IV. und Nr. V. mehr als 2 Stunden,
zwischen den Stationen Nr. V. und Nr. VI. mehr als 5 Stunden

in Anspruch nimmt.

§. 13.

Ist der Telegraph oder die Läutewerkeeinrichtung aus irgend welchem Grunde nicht zu benützen, oder will der Schiffs- oder Floßführer dieselbe nicht benützen, oder ist die Anmeldung durch Verzögerung der Fahrt hinfällig geworden, und nicht wieder mittels des Telegraphen oder der Läutewerke erneuert worden, so hat die Anmeldung zur Durchfahrt durch eine Schiffbrücke in folgender Weise zu geschehen:

a. Die Schiffe haben in angemessener Entfernung vor der Schiffbrücke zu halten, vor Anker zu gehen oder am Ufer beizulegen und den Brückenmeister von der Absicht der Durchfahrt in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

Zu Berg fahrende Dampfschiffe mit und ohne Anhang können diese Absicht durch Abfeuern eines Böllerschusses bei Annäherung an die Schiffbrücke auf etwa 1,5 km kundgeben. Schiffe und Flöße, für deren Durchfahrt mehr als zwei Joche ausgefahren werden müssen, können außerhalb der gewöhnlichen Arbeitsstunden der Schiffbrückenmannschaft (§. 11 Ziffer 1 I. lit. a) nur dann durchgelassen werden, wenn die beabsichtigte Durchfahrt schon vor 5 Uhr Nachmittags (vergleiche §. 11 Ziffer 1 I. lit. b.) telegraphisch oder sonstwie zur Kenntniß des Brückenmeisters gebracht worden ist.

b. Die Flöße sind durch den Wahrschauer (Artikel I. Ziffer 2 und Artikel XXX. lit. a. Absatz 4 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein) min-

destens $^3/_4$ und höchstens $1^1/_2$ Stunde vor Ankunft des Floßes bei dem Brückenmeister anzumelden.

In gleicher Weise ist ein Floß auf Aufforderung eines Brückenmeisters oder eines Rheinbaubeamten anzumelden, wenn nach geschehener Anmeldung durch die Läutewerke während der Fahrt eine Störung der elektromagnetischen Leitung bemerkbar wird, durch welche die Ankündigung der Durchfahrt des Floßes von Brücke zu Brücke gehindert ist.

§. 14

1. Um die sich annähernden Schiffe und Flöße schon auf größere Entfernungen davon zu unterrichten, daß sie die Brücke durchfahren können, werden auf der Brücke folgende Vorsignale gegeben:

a. zur Bezeichnung, daß die Brücke zu Thal durchfahren werden kann, eine rothe Flagge,

b. zur Bezeichnung, daß die Brücke zu Berg durchfahren werden kann, eine weiße Flagge.

2. Sobald für den Durchlaß eines Schiffes oder Floßes die Joche ausgefahren sind und die Durchfahrt erfolgen kann, wird jede der beiden Seiten der Oeffnung durch eine roth und weiße Flagge bezeichnet.

3. Kann eine Schiffbrücke eingetretener Hindernisse wegen zeitweise nicht geöffnet werden, so wird solches den zur Durchfahrt zugelassenen Schiffen und Flößen durch eine auf der Mitte der Brücke aufgezogene blau und weiße Flagge zu erkennen gegeben.

4. Ist diese Flagge (Ziffer 3) aufgezogen oder fehlen bei der Annäherung eines Schiffes oder Floßes die entsprechenden Vorsignale (Ziff. 1 lit. a. oder b.) oder unterbleiben die Durchfahrtssignale (Ziff. 2), so muß das Schiff oder Floß in genügender Entfernung von der Schiffbrücke so rasch als möglich halten, vor Anker gehen oder am Ufer beilegen.

5. Um den zu Berg fahrenden Schiffen anzuzeigen, daß sie die Begegnung mit einem Floß zu erwarten haben, wird, sobald die Durchfahrt eines Floßes mittels der Läutewerke von der nächst oberhalb gelegenen Station angemeldet worden ist, eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge auf der Brücke in der Nähe des rechtseitigen Ufers aufgezogen, und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Schiffbrücke durchfahren hat.

§. 15.

Sobald ein zur Durchfahrt bestimmtes Schiff oder Floß die Schiffbrücke in Sicht bekommt, ist auf demselben eine weithin sichtbare Flagge aufzuziehen, und zwar auf dem Schiff, auch auf den Anhangschiffen eines Schleppzuges, eine roth und weiße Flagge, auf dem Floß eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge. Die Flaggen sollen 1 m hoch und 1,50 m breit sein.

§. 16.

Zur Durchfahrt zugelassene Dampfschiffe haben ihre Absicht, gegen die Oeffnung der Schiffbrücke einzufahren, durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen anzuzeigen.

In der Thalfahrt sollen Dampfschiffe 500 m oberhalb und 100 m unterhalb der Schiff-

brücke mit geminderter Kraft fahren, soweit dies mit Rücksicht auf die sichere Steuerung thunlich erscheint.

In der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam durchfahren.

§. 17.

Alle Schiffe und Flöße haben beim Durchfahren der Schiffbrücken der Richtung des Fahrwassers zu folgen und unter Berücksichtigung von Strömung und Wind genau durch die Mitte der Durchlässe zu steuern.

§. 18

Die telegraphische Anmeldung der Schiffe, auch der Flöße im Falle des §. 11 Ziffer 3, geschieht unentgeltlich. Für die Anmeldung der Flöße mittels der Läutewerke, auch wenn sie durch Vermittlung der Fernsprechstation Nr. II. stattfindet, wird von jedem Floß — ohne Unterschied der Zahl der zu durchfahrenden Brücken — eine Gebühr von 4 Mark erhoben.

Dieselbe ist bei Empfang des mit dem Dienstsiegel der Großherzoglichen Rheinbau-Inspektion versehenen Anmeldeformulars, Anlage B., zu entrichten. Im Falle des §. 13 lit. b. Absatz 2 wird die gezahlte Gebühr dem Floßführer zurückerstattet.

§. 19.

Für das Oeffnen des Durchlasses ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Den Brückenmeistern und den Brückenmannschaften ist untersagt, für ihre Leistungen von den Schiffern, Steuerleuten oder Flößern eine Belohnung anzunehmen; auch dürfen sie die Besorgung von Privatangelegenheiten der Steuerleute, Schiffer oder Flößer nicht übernehmen.

Karlsruhe, den 17. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Anlage A.

Formular für die Anmeldung von Schiffen zum Brückendurchlaß.

Rheintelegraph Kehl-Plittersdorf.

Station Nr. . . . . nach Station Nr. . . . . .
Telegramm Nr. . . , befördert am . . ten . . . . . 189 . . . Uhr . . Min.
durch . . . . . .

(Das Unzutreffende ist durchzustreichen!)

Dampfschiff mit . . . Schiffen im Anhang,
Eiserner Schleppkahn
Segelschiff
beabsichtigt Durchfahrt . . . . . *)
durch die Schiffbrücke bei Freistett um . . . . Uhr . . . Min.
Greffern um . . . . Uhr . . . Min.
Plittersdorf um . . . Uhr . . . Min.
Ersuche . . . . . Joche auszufahren.

Der Schiffsführer.

. . . . . .

*) Hier einzusetzen „heute" oder „morgen frühe".

Anlage B.

Formular für die Anmeldung eines Floßes zum Brückendurchlaß.

Gebühr 4 Mark.

Läutewerke-Einrichtung Kehl-Plittersdorf.

Siegel der Großh. Rheinbauinspektion.

Station Nr. . . . . nach Station Nr. . . . . .
Signal Nr. . . . , befördert am . . ten . . . . . 189 . . Uhr . . Min.
durch . . . . . .

Ein Floß abgehend nach . . . . . .

Der Floßführer.

. . . . . .

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 25. Mai 1894.

Inhalt.

Gesetz: die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.
Verordnung des Ministeriums des Innern: das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend.

Gesetz.

(Vom 7. Mai 1894.)

Die Gebühren für Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

1. Die §§. 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12 und 18 des Tarifs zu dem Gesetze, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, vom 20. August 1864 in der Fassung vom 21. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1874 Seite 293 ff.) werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

§. 4.

Für die Ersatzberechnung bei Verlassenschafts- und bei Gemeinschaftsauseinandersetzungen werden außer der Gebühr des §. 1 oder 2 ferner erhoben von einer Rohmasse:

a.	bis zu	1 000	Mark	1 Mark;
b.	„ „	2 000	„	2 Mark;
c.	„ „	10 000	„	4 Mark;
d.	„ „	20 000	„	6 Mark;
e.	„ „	40 000	„	8 Mark;
f.	„ „	100 000	„	10 Mark;
g.	über	100 000	„	12 Mark.

§. 5.

Der Tagsgebühr, welche für den vollen Tag von wenigstens 8 Stunden Arbeit 12 ℳ. oder bei kürzerer Dauer der Arbeit für die Stunde 1 ℳ. 50 ₰ beträgt, unterliegen:

a. die in Titel I. genannten Geschäfte, wenn dieselben, ehe sie vollendet sind, auf Verlangen der Parteien wieder aufgegeben werden, und die Tagsgebühren alsdann weniger ausmachen, als die Werthstaxe für das vollendete Geschäft ausgemacht hätte;

b. die nachträgliche Berichtigung der im Titel I. genannten Geschäfte, insofern sie auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses erfolgt, oder durch die erstmaligen unvollständigen oder unrichtigen Angaben der Parteien, oder durch unentschuldigtes Ausbleiben eines Betheiligten, ohne Verschulden des Geschäftsfertigers, veranlaßt ist;

c. der Sturz von Kassen, Vergleichsverhandlungen, protokollarische Vernehmungen und dergleichen, soweit diese Verrichtungen nicht bloß bei einem der Werthstaxe unterliegenden Geschäfte (Titel I.) vorkommen;

d. die Liquidation von Ausständen, welche auf besonderes Verlangen der Parteien vorgenommen wird;

e. Versteigerungen jeder Art, mit oder ohne Verweisung des Erlöses;

f. die des Accisansatzes halber erfolgende Erbverzeichnung, sowie die Berechnung der Erbschaftsaccise bei Erbverzeichnissen, die aus privatrechtlichen Gründen errichtet werden;

g. die Beurkundung einer Darlegung der Zahlung, einer Hinterlegung und der Zurücknahme der hinterlegten Summe;

h. die Verkündung von letzten Willen und von Eheverträgen, wenn sie nicht in Verbindung mit einem Theilungsgeschäft geschieht;

i. die Anlegung und Abnahme der Siegel, letztere, wenn sie nicht mit einer Vermögensaufnahme verbunden ist;

k. die Beurkundung sonstiger Thatsachen und Vorgänge, für welche im Tarife keine andere Gebühr bestimmt ist;

l. die Anwesenheit des Notars bei Eröffnung eines geheimen letzten Willens (L R.S. 1007).

§. 6.

Wenn der Anfang oder die Fortsetzung eines Geschäfts — ohne Unterschied, ob es der Tagsgebühr oder einer festbestimmten Gebühr unterliegt — durch das Nichterscheinen der Parteien länger als eine halbe Stunde aufgehalten wird, so ist von den Säumigen für die Zeit des Zuwartens eine nach der Tagsgebühr zu bemessende Versäumnißgebühr zu erheben.

§. 8.

Für Faust-, Nutz-, Unterpfands- oder Kautionsurkunden je nach der Größe der Schuld- oder Kautionssummen die nämliche Gebühr wie nach §. 7 für Kauf- und Tauschbriefe mit der Bestimmung jedoch, daß die Gebühr im Ganzen 12 ℳ. nicht übersteigen darf, und daß die Gebühr für Faustpfand- und Nutzpfandurkunden mindestens 2 ℳ. beträgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 9.

Für Verträge, insofern weder in §. 7 und 8 noch in den folgenden Sätzen eine andere Gebühr festgesetzt ist:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 4 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 6 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 8 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 14 ℳ.;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . . 16 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrag in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 8 ℳ.

§. 10.

Für Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, für Heirathsverträge, Verpfründungs-, Leibrenten- und Gesellschaftsverträge:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 6 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 8 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 14 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 16 ℳ.;
g. „ „ 60000 „ „ „ 100000 „ „ „ „ . . . 18 ℳ.;
h. „ „ 100000 „ übersteigt, für je weitere 50000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 10 ℳ.

§. 11.

Für Aufhebung, Erneuerung und Verlängerung von Verträgen, wenn keine neuen Vertragsbedingungen dabei vorkommen; für Einsetzung in die Rechte des Gläubigers und Uebertragung von Rechten, sofern damit die Erklärung der Annahme verbunden ist, für allgemeine Vollmachten, für Wechselproteste:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2000 ℳ. übersteigt, vom Stück . 3 ℳ.;
b. wenn er 2000 ℳ., aber nicht 4000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 4 ℳ.;
c. „ „ 4000 „ „ „ 8000 „ „ „ „ . . . 6 ℳ.;
d. „ „ 8000 „ „ „ 16000 „ „ „ „ . . . 8 ℳ.;
e. „ „ 16000 „ „ „ 30000 „ „ „ „ . . . 10 ℳ.;
f. „ „ 30000 „ „ „ 60000 „ „ „ „ . . . 12 ℳ.;

g. wenn er 60 000 ℳ., aber nicht 100 000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . . 14 ℳ.;
h. „ „ 100 000 „ übersteigt, für je weitere 50 000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 6 ℳ.

§. 12.

Für besondere Vollmachten, für Schuldanerkenntnisse; für Annahmen, Widerrufe und Verzichte; für Quittungen; für Einwilligungen und Genehmigungen, für Einsetzungen in die Rechte des Gläubigers und für Rechtsübertragungen ohne Erklärung der Annahme; für andere einseitige Willenserklärungen:

a. wenn der Werth des Gegenstandes nicht 2 000 ℳ. übersteigt, vom Stück 2 ℳ. — ₰;
b. wenn er 2 000 ℳ., aber nicht 4 000 ℳ. übersteigt, vom Stück . . 3 ℳ. 50 ₰;
c. „ „ 4 000 „ „ „ 8 000 „ „ „ „ . . 5 ℳ. — ₰;
d. „ „ 8 000 „ „ „ 16 000 „ „ „ „ . . 7 ℳ. — ₰;
e. „ „ 16 000 „ „ „ 30 000 „ „ „ „ . . 9 ℳ. — ₰;
f. „ „ 30 000 „ „ „ 60 000 „ „ „ „ . . 11 ℳ. — ₰;
g. „ „ 60 000 „ „ „ 100 000 „ „ „ „ . . 13 ℳ. — ₰;
h. „ „ 100 000 „ übersteigt, für je weitere 50 000 ℳ. 2 ℳ. mehr;
i. wenn der Gegenstand nicht in einem bestimmten Werthsbetrage in der Urkunde ausgedrückt ist . . . . . 4 ℳ. 50 ₰.

§. 18.

Für die Beurkundung der Einwilligung zur Löschung eines Eintrags von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten . . . . . 1 ℳ.,
und, wenn die Einwilligung von mehr als drei Personen in einer Urkunde gleichzeitig ertheilt wird . . . . . 2 ℳ.

2. Die §§. 3 und 27 des in Ziffer 1 genannten Tarifes werden aufgehoben.

Artikel II.

1. Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 1864, die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betreffend, in der Fassung vom 21. Juni 1874, erhält folgenden Zusatz als Ziffer 3:

„3. in den Fällen der §§. 9, 10, 11 und 12 des Titel III. wird bei Beträgen von über 100 000 ℳ. jedes angefangene 50 000 ℳ. für voll gerechnet."

2. Artikel 13 des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Für die von dem Notar an auswärtigen Amtstagen gefertigten Geschäfte dürfen weder Reisegebühren noch Entfernungsgebühren angerechnet werden."

3. Artikel 16 Absatz 2 des genannten Gesetzes erhält die folgende Fassung:

„Werden Geschäfte, die sowohl in öffentlicher als in Privatform errichtet werden können, in Privatform gefertigt, so darf die Belohnung des Notars für die Fertigung und für Verrichtungen, die lediglich wegen der Eigenschaft der Urkunde als Privaturkunde hinzutreten, nicht mehr als acht Zehntheile der Belohnung betragen, welche der Notar für das in öffentlicher Form errichtete Geschäft zu beziehen haben würde."

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Artikel IV.

Unser Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dasselbe ist ermächtigt, den Text der Gesetze vom 20. August 1864 und vom 21. Juni 1874, betreffend die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, sammt dem beigegebenen Tarif mit den in diesem Gesetze beschlossenen Aenderungen zusammenzustellen und die Zusammenstellung durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 7. Mai 1894.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Verordnung.

(Vom 11. Mai 1894.)

Das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Wirkung vom 1. Januar 1894 an verordnet, was folgt:

§. 1.

Die §§. 8 und 28 der Rubriken-Ordnung zur „Gemeinderechnungs-Anweisung" vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX.) beziehungsweise 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV.) werden dahin abgeändert, daß lautet:

§. 8. Von der Schule.

a. Erträgnisse der Schulpfründe einschließlich der Beiträge von Stiftungen und privatrechtlich Verpflichteten.
b. Schulgeld.
c. Staatsbeitrag.
d. Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

§. 28. Für die Schule.

a. Auf Gebäude.
b. Lasten der Schulpfründe.
c. Für das Lehrer- und Dienstpersonal.
d. Sonstiger Aufwand.
e. Für Mittelschulen.

§. 2.

Die „Gebrauchsvorschriften" zu den genannten Paragraphen der Rubriken-Ordnung lauten künftig:

„§. 8 d. (statt c.). Sonstige Einnahmen für Schulzwecke.

In einer besonderen Abtheilung sind die Schulversäumnißstrafen, welche nach §. 28 der Schulordnung — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XIV. Seite 76 — in die Gemeindekasse fließen, zu vereinnahmen."

„§. 28. Für die Schule.

Die Unterrubriken a., b., c. und d. sollen nur den Aufwand für die — einfache und erweiterte — Volksschule enthalten; jedoch können die allgemeinen Kosten für Gebäude, die auch noch anderen Schulanstalten dienen, ganz unter a. gebucht werden.

Hat eine Gemeinde keine eigene Schule, sondern nur Antheil an einer solchen, so können die Unterrubriken in Wegfall kommen.

Fließen die Schulversäumnißstrafen in die Gemeindekasse, so sind die darauf angewiesenen Ausgaben für Ortsschulzwecke — §. 4 des Elementarunterrichtsgesetzes — in einem besonderen Abschnitt des §. 28 d. zu verrechnen."

Karlsruhe, den 11. Mai 1894.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. A. Roth.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.